

Bitte, nehmen Sie Platz!

Eine Besprechung von *Arslan, Die türkische Strafprozessordnung, 2017** – zugleich ein Nachruf auf das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau (1966–2019)

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. **Walter Gropp**, Gießen,** Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. **Bahri Öztürk**, Istanbul***

Die hier zu besprechende Übersetzung der türkischen Strafprozessordnung durch Mehmet Arslan bildet den zweitletzten Band in der Reihe „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in Übersetzung“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.¹ Als Übersetzung eines Gesetzestextes ist auch diese deutsche Fassung der türkischen Strafprozessordnung ein Grundelement rechtsvergleichenden Arbeitens² (I.). Als Strafprozessordnung bildet der vorliegende Text darüber hinaus den „Teststreifen“, das Lackmuspapier, für den erwünschten freiheitlich-rechtsstaatlichen Umgang des Staates mit dem Beschuldigten im weitesten Sinne (II.). Der Lackmus-Test vermag indessen erst zu gelingen, wenn ein wissenschaftlicher Markt existiert, auf dem Kenntnisse und Erfahrungen nicht nur über das Law in the Books, sondern auch über das Law in Action ausgetauscht werden können. Ein solches Forum von Weltgeltung war das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. 2019 wurde es unter dieser Bezeichnung „in aller Stille“ aufgelöst. Damit ist der Schluss-

stein für die tragende Rolle des deutschen Strafrechts als Global Player verloren gegangen (III.).

I. Mehmet Arslan – Die Übersetzung der türkischen StPO

Die am 4. Dezember 2004 durch die Große Nationalversammlung verabschiedete, komplett neu gefasste Strafprozessordnung der Türkei will ein Strafverfahren gewährleisten, das „dem Leitbild des reformierten inquisitorischen Verfahrens entspr[icht]“, dessen Wahrheitsfindung „ohne Verstöße gegen die Menschenrechte betrieben“ und bei dem der „Beschuldigte als Verfahrenssubjekt“ behandelt werden soll (Rückentext). Die von Arslan vorgelegte Übersetzung, die Gesetzesänderungen bis Ende 2016 berücksichtigt, versteht sich aber nicht nur als eine ins Deutsche übertragene Wiedergabe der türkischen Strafprozessordnung, sondern zugleich als eine kritische Auseinandersetzung mit den Vorschriften der neuen Strafprozessordnung und der bestehenden Praxis. Dies geschieht in der dem eigentlichen Text vorangestellten umfangreichen (57 Seiten langen) Einführung in das türkische Strafprozessrecht.

* Mehmet Arslan, Die türkische Strafprozessordnung, Ceza Muhakemesi Kanunu, Deutsche Übersetzung und Einführung von Mehmet Arslan, Duncker & Humblot, Berlin 2017, 289 S., € 48,00. Für die sorgfältige sprachliche und inhaltliche Analyse der Übersetzung sind wir den Hilfsdozentinnen an der Istanbul Kültür Üniversitesi Dres. Özge Sirma, Efser Erden und Özdem Özyayın sowie Wiss. Mitarbeiterin Nilüfer Köker zu größtem Dank verpflichtet.

** Justus-Liebig-Universität Gießen; Dr. h.c. Univ. Istanbul/Türkei, Dr. h.c. Univ. Szeged/Ungarn, Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht von 1987–1993.

*** Istanbul Kültür-Üniversitesi; verantwortlich für die Ausführungen in I. 1. b) und I. 2. b); Dr. h.c. Univ. Gießen, Dr. h.c. Univ. Miskolc/Ungarn; Stipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung; Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1989–1990 (15 Monate); Gründer und Leiter des Ceza Hukuku Uygulama ve Araştırma Merkezi (CEHAMER, Zentrum für Strafrechtsanwendung und Strafrechtsforschung) an der Istanbul Kültür-Üniversitesi.

¹ Siehe

https://www.duncker-humblot.de/reihe/schriftenreihe-des-max-planck-instituts-fuer-auslaendisches-und-internationales-strafrecht-reihe-g-sammlung-auslaendischer-strafgesetzbuecher-in-uehandlungber-233/?page_id=1 (4.12.2020); der letzte Band G 126 der Reihe ist das Strafbuch der Tschechischen Republik/Trestní zákoník České republiky, übersetzt von Susanne Altmann.

² Vorwort S. V: „Textbasis als Recherchemöglichkeit“.

1. Einführung in das türkische Strafprozessrecht

a) Die Einführung wird durch einen historischen Überblick (I.) eröffnet, beginnend mit dem Osmanischen Strafverfahrensrecht (A.), dessen klassische Phase (1.) eine adversatorische Verfahrensführung durch den Richter aufweist. Erst der französische Einfluss, vor allem auf die osmanische Strafprozessordnung von 1879, habe zu einem inquisitorischen Gerichtsverfahren mit vorgeschaltetem Ermittlungsverfahren und freier richterlicher Beweiswürdigung geführt (2.).

Nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reichs im Ersten Weltkrieg und der Ausrufung der Republik durch Kemal Atatürk am 29. Oktober 1923 sei im Rahmen der Übernahme ganzer Rechtssysteme aus europäischen Ländern die Einführung der Strafprozessordnung von 1929 in Anlehnung an die deutsche StPO i.d.F. von 1926 erfolgt (B. 1.), mit Unterschieden vor allem im Rechtsmittelverfahren. Aus menschenrechtlicher Sicht als höchst problematisch erachtet Arslan die 1973 erfolgte Einrichtung einer mehrtägigen Polizeihaft für vorläufig Festgenommene, die nicht selten brutale Foltermethoden zum Zweck der Geständniserringung nach sich gezogen habe und deshalb auch in der türkischen Strafrechtswissenschaft auf deutliche Kritik gestoßen sei (S. 4 m.w.N. in Fn. 27).

1985 sei die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft worden zugunsten einer ausschließlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren. 1992 sieht Arslan die Rechtsstellung des Beschuldigten in der Polizeihaft gestärkt durch ein Recht zu Schweigen und ein Recht auf einen Verteidiger nach Wahl. Das Verbot menschenrechts-

widriger Vernehmungsmethoden sei durch ein Verwertungsverbot für alle rechtswidrig erlangten Beweise ergänzt worden (S. 5). Jedoch habe sich der Staat durch die gesellschaftlichen Verhältnisse schon bald gezwungen gesehen, StPO-Garantien durch Zeitgesetze (Ausnahmestände) oder die Staatssicherheit und die Terrorbekämpfung betreffende Nebengesetze außer Kraft zu setzen.

2004 seien die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und die tStPO von 1929 im Zuge einer großen Strafrechtsreform komplett neu gefasst worden (B. 2.). Der Rechtsausschuss sei bestrebt gewesen, durch die Reform den Beschuldigten als Verfahrensbeteiligten mit Rechten und Pflichten auszustatten und so den Menschenrechten im Wortlaut der Verfahrensordnung Geltung zu verschaffen (S. 6).

Aus deutscher Sicht stoßen in diesem Zusammenhang vor allem die rigorosen Vorschriften zur Unverwertbarkeit von Beweisen auf Erstaunen: So sieht § 148 Abs. 3 tStPO die Unverwertbarkeit von Aussagen von Beschuldigten vor, wenn sie unter Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden zustande gekommen sind, § 217 Abs. 2 tStPO³ schließt Beweise sogar schon dann aus, wenn sie schlicht rechtswidrig erlangt worden sind. Ernüchterung verursacht – wie von *Arslan* an anderer Stelle ausgeführt⁴ – aber die kaum zu bewerkstellende praktische Umsetzung. Denn für die Unverwertbarkeit müssten die Vernehmungsmethoden vor dem erkennenden Gericht nachgewiesen werden: durch eine rechtskräftige Verurteilung des Vernehmungsbeamten oder durch ein ärztliches Attest.

Die wichtigste Änderung im nach wie vor inquisitorischen Gerichtsverfahren sieht *Arslan* darin, dass im Hauptverfahren keine Amtsermittlungspflicht durch das Gericht mehr besteht und eine unmittelbare Befragung von Zeugen durch Verfahrensbeteiligte geschaffen worden ist (S. 7, 34 ff.).

Viele der Errungenschaften der StPO-Reform von 2004 seien nach dem Putschversuch vom 15. September 2016 und der Verhängung des Ausnahmezustandes am 21. September 2016 durch Einfügung neuer Vorschriften in die tStPO wieder zurückgenommen worden (B. 2., 3.). Dies gelte speziell für die Rechte der Verteidigung (S. 8 ff.).

Nun bedeutet die Ausrufung des Ausnahmezustands – als alleiniges Recht des Präsidenten und zu genehmigen von der Großen Nationalversammlung der Türkei – aber nicht gesetzliches Chaos,⁵ ist doch der Ausnahmezustand im Ausnahmezustandsgesetz Nr. 2953 vom 25. Oktober 1983 geregelt. Per Dekret, d.h. ohne Beteiligung der Legislative, können danach das tStGB, die tStPO und das tStrafVollzG geändert werden mit der Folge, dass z.B. die Untersuchungshaft bei Verdacht einer terroristischen Straftat auf bis zu 7 Jahre verlängert

werden kann.⁶ Umgekehrt kann sowohl Amtsträgern als auch Zivilisten, die bei der Niederschlagung des Putschversuchs oder bei Terroranschlägen ihrer Pflicht nachgekommen sind, gem. Art. 10 Dekret Nr. 667 und Art. 38 Dekret Nr. 10 auch für fehlerhaftes Handeln Immunität gewährt werden.⁷

Noch problematischer sind allerdings Dekrete, die zwar im Ausnahmezustand verhängt werden können und verhängt wurden, deren Gegenstand jedoch keinen Zusammenhang mit dem Putschversuch aufweist, wie etwa das Verfahren bei der Rektorenwahl an den Universitäten oder den Stellenstatus der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultäten betreffend. Auf diese Weise werden der reguläre Gesetzgebungsweg und die damit verbundenen Diskussionen im Parlament umgangen.⁸

Auch massenhafte Suspensionen vom Staatsdienst und Verhaftungen durch Notstandsdekrete lassen Zweifel an der rechtsstaatlichen Begründung aufkommen.⁹ Diese Zweifel haben immerhin dazu geführt, dass die Regierung im Januar 2017 eine Kommission gegründet hat, die auf Antrag die Massenentlassungen von Mitgliedern der Justiz und des öffentlichen Dienstes überprüft. Gegen deren Entscheidungen ist wiederum der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bis Juni 2019 hatte die Kommission immerhin 5.820 Anträge positiv beschieden.¹⁰

Äußerst problematisch unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung ist eine durch Art. 103 Dekret Nr. 69 eingeführte einheitliche Häftlingskleidung für Untersuchungsgefangene bestimmter Straftaten, eine Maßnahme, die bisher allerdings nicht in die Praxis umgesetzt worden ist.¹¹

An einen Überblick über die Organisation der Strafgerichte (II., S. 11 ff.) schließt *Arslan* eine Darstellung des Ganges des Strafverfahrens an (III.): Erkenntnisverfahren (A., S. 12 ff., Ermittlungsverfahren mit Legalitätsprinzip und Opportunitätsgrundsatz; Zwischenverfahren und Hauptverfahren) und Rechtsmittelverfahren (B.; mit Beschwerde, Berufung und Revision als ordentlichen Rechtsmitteln) lassen die Affinität zum deutschen Strafverfahren erkennen (S. 40 ff.). Die Berufung als Tatsacheninstanz müsse allerdings ihren Stellenwert erst noch behaupten, weil die Spruchpraxis des Kassationsgerichtshofs als Revisionsinstanz derzeit faktisch auf eine dritte Tatsacheninstanz hinausläuft (S. 44 f.).¹²

In das Zentrum der Ausführungen zum Vollstreckungsverfahren (C., S. 48 ff.) stellt *Arslan* die Vollstreckung einer zeitigen Haftstrafe. Erwähnenswert sind hier bedingte Entlassung nach Verbüßung von 2/3 bzw. seit 2020 der Hälfte¹³ der Strafzeit, alternative Vollzugsmethoden (Nacht-, Wochenend- und Hausvollzug) und die unmittelbare Aufnahme in

⁶ *Sözüer* (Fn. 5), S. 307.

⁷ *Sözüer* (Fn. 5), S. 309.

⁸ *Sözüer* (Fn. 5), S. 303.

⁹ *Sözüer* (Fn. 5), S. 304 f.

¹⁰ *Öztürk* (Fn. 3), S. 230; kritisch angesichts der personellen Unterbesetzung *Sözüer* (Fn. 5), S. 306.

¹¹ Näher *Sözüer* (Fn. 5), S. 308.

¹² Siehe auch *Öztürk*, Strafrechtsverfahrensrecht, 13. Aufl. 2019, S. 736 ff.

¹³ Herabsetzung der Mindestverbüßungsdauer durch Gesetz Nr. 7242 v. 15.4.2020.

³ Dazu auch *Öztürk*, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Hrsg.), Populismus und alternative Fakten, (Straf-)Rechtswissenschaft in der Krise? Abschiedskolloquium für Walter Gropp, 2020, S. 211 (215).

⁴ *Arslan*, Die Aussagefreiheit des Beschuldigten in der polizeilichen Befragung, 2015, insbesondere S. 545, mit Besprechung *Gropp*, GA 2019, 407.

⁵ *Sözüer*, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Fn. 3), S. 293 (297).

den offenen Vollzug. Gegen staatsanwaltliche Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren können Verurteilte Rechtsschutz beim erkennenden Gericht suchen.

Am Ende der Einführung sieht *Arslan* in einem Ausblick (IV.) den Schwerpunkt der Reformbestrebungen auf der Verhinderung gravierender Rechtsverstöße im Ermittlungsverfahren: „Die strenge Reglementierung des Polizeigewahrsams und die ausdrückliche Regelung verschiedener Ermittlungsmaßnahmen [...] haben dazu beigetragen, groben Menschenrechtsverstößen weitgehend vorzubeugen und den Schutz von Grundrechten unter Wahrung des Gesetzes- und Richtervorbehalts möglichst zu gewährleisten, jedenfalls in Perioden ohne große politische Turbulenzen.“ (S. 52). Die Abschaffung der inquisitorischen Amtsaufklärungspflicht im Gerichtsverfahren sei nicht mit der gerichtlichen Praxis abgesprochen worden und auch rechtsdogmatisch nicht gut begründet. Auch sei ein Mentalitätswechsel dahin nötig, dass der Ort der Wahrheitsfindung allein die Hauptverhandlung ist mit Einflussmöglichkeiten der Verteidigung. Schließlich „kontaminieren die verschärften Vorschriften in Verfahren gegen Terrorverdächtige die Praxis der Justiz erheblich und werden auf Dauer und bei einer breiten Anwendung zur Normalität“ (S. 53).

b) Der Ausnahmezustand lief am 19. September 2018 aus.¹⁴ Am Text der tStPO hat sich seit Ende 2016 nicht viel geändert, weshalb die Übersetzung von *Arslan* noch uneingeschränkt brauchbar ist. Auf folgende Änderungen bis September 2020 sei jedoch hingewiesen:

Durch § 140 A tStPO¹⁵ ist eine Verordnungskompetenz bezüglich der Telefonüberwachung und des Einsatzes technischer Mittel eingeführt worden, die die Anordnungsbefugnis des Richters bei Gefahr im Verzug auf die Staatsanwaltschaft überträgt. Im Falle einer Anordnung der Staatsanwaltschaft muss der Staatsanwalt sie binnen 24 Stunden durch den Richter bestätigen lassen. Hinsichtlich der Untersuchungshaft hat § 58 Gesetz Nr. 7196 vom 6.12.2019 in § 100 tStPO zusätzliche Haftgründe bei Verdacht des Migrantenschmuggels und des Menschenhandels (§§ 79, 80 tStGB) eingefügt. Nach § 102 Abs. 2, 4 und 5 tStPO kann bei bestimmten Strafsachen die Untersuchungshaft bis zu 5 Jahren andauern. Betroffen ist insbesondere der Bereich des Terrorismusverdachts. Nach § 161 Abs. 9 tStPO darf jetzt die Generalstaatsanwaltschaft von Ankara und das örtlich zuständige Gericht für schwere Straftaten gegen einen Abgeordneten, „dem vorgeworfen wird, vor oder nach der Wahl eine Straftat begangen zu haben“, diesbezügliche Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten.

§ 188 Abs. 1 tStPO lässt eine Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne Verteidiger zu, wenn der Verteidiger ohne jegliche Entschuldigung nicht zur Hauptverhandlung erscheint oder diese verlässt. In der Berufungshauptverhand-

lung ist es nach § 282 Abs. 1 lit. f tStPO in der Fassung des § 28 des Gesetzes Nr. 7188 v. 17.10.2019 möglich, das Verfahren anhand der Vernehmungprotokolle des Angeklagten fortzusetzen und in Abwesenheit zu beenden, wenn der Angeklagte, sein Verteidiger oder Nebenkläger trotz Zustellung der Ladung nicht in der Hauptverhandlung erscheinen. Bei einer höher als die erstinstanzliche Strafe ausfallenden Strafe muss der Angeklagte aber auf jeden Fall vernommen werden.

Unter dem Aspekt der Menschenrechte ist es erfreulich, dass nach § 311 Abs. 1 lit. f tStPO ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren auch dann zugunsten des Verurteilten wiederaufgenommen wird, „wenn eine Beschwerde, die sich gegen eine Strafverurteilung richtet und beim EGMR eingelegt wurde, zu einer freundschaftlichen Einigung oder einer einseitigen Erklärung führt und damit die Unzulässigkeit der Beschwerde begründet.“

2. Übersetzung

a) Der Qualität der Übersetzung kommt es zugute, dass *Arslan* ein „Wanderer“ zwischen der Türkei und Deutschland ist: Nach dem Juraexamen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ankara 2007 absolvierte er 2008 bis 2010 ein juristisches Masterstudium an der Universität Freiburg, an das sich von 2011 bis 2015 die Promotion¹⁶ bei Ulrich Sieber an der dortigen juristischen Fakultät und eine Mitarbeit als Wiss. Referent am MPI für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg von 2015 bis 2019 anschlossen. Praktische Erfahrungen in einer Rechtsanwaltskanzlei, im Büro eines Bundestagsabgeordneten und praktische Studienzeiten in der badischen Justiz runden das Bild ab. Bis 2020 war *Arslan* Referendar bei der Anwaltskammer in Siirt/Südosttürkei.

Als hochkomplexe Kommunikationssysteme weisen Sprachen sowohl als natürliche als auch als Fachsprachen individuelle Eigenschaften auf, die jede Übersetzung als Quadratur des Kreises und damit unvollkommen erscheinen lassen. Es überrascht daher nicht, wenn *Arslan* auf der Rückseite des Buches bei der Vorstellung der beiden Ziele der Übersetzung – Vollständigkeit und Genauigkeit – vorsichtshalber darauf hinweist, dass ihm die Genauigkeit der Übersetzung „nur bis zu einem gewissen Grad möglich“ gewesen sei. In nicht wenigen Fällen habe es die Verschiedenheit der beiden Sprachen erforderlich gemacht, „auf eine wortwörtliche Wiedergabe zu verzichten und auf eine sinngemäße Übertragung auszuweichen.“ Auf Nachfrage teilt *Arslan* mit, dass z.B. eine wortwörtliche Übersetzung des türkischen „şüpheli“ mit dem deutschen Begriff „Verdächtiger“ aus mindestens zwei Gründen nicht zutreffend sei:

- Erstens gehe es in einer Strafprozessordnung nicht um irgendeinen Verdächtigen, sondern um einen wegen einer „Straftat“ Verdächtigen. Das türkische Wort „şüpheli“ transportiere diesen Aspekt nicht, obwohl die tStPO dies aber meint. In dieser Hinsicht habe die deutsche Entsprechung „Beschuldigter“ den Vorteil, das Wort „Schuld“ zu

¹⁴ Näher Neue Zürcher Zeitung v. 19.7.2018, abrufbar unter <https://www.nzz.ch/international/der-ausnahmezustand-in-der-tuerkei-endet-nach-zwei-jahren-ld.1404731> (4.12.2020).

¹⁵ Hinzugefügt durch § 95 Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 696 v. 20.11.2017; ebenso angenommen durch § 90 Gesetz Nr. 7079 v. 1.12.2018.

¹⁶ Siehe oben *Arslan* (Fn. 4).

beinhalten, welches in einem engeren Zusammenhang mit einer Straftat stehe.

- Zweitens beschreibe das Wort „Verdächtiger“/„şüpheli“ eher einen Zustand und keine aktive Zuschreibung seitens der Strafverfolgungsorgane. Gemeint sei in der tStPO aber dennoch der Verdächtige, eigentlich „Verdächtige“, gegen den also die Strafverfolgungsorgane vorgehen. Das Wort „şüpheli“ und dessen deutsche Übersetzung mit „Verdächtiger“ seien aber unzureichend, um auch diesen Bedeutungsinhalt „rüberzubringen“. Das deutsche Wort „Beschuldigter“ impliziere indessen eine entsprechende Zuschreibung. Dies habe ihn, *Arslan*, veranlasst, auf eine wortwörtliche Übersetzung von „şüpheli“ zu verzichten und auf das sinngemäß zutreffende Wort „Beschuldigter“ auszuweichen.

b) Jene Übersetzungstechnik überzeugt und hätte es nahegelegt, bei der Übertragung des Textes in die deutsche juristische Fachsprache auch im Bereich der Allgemeinen Vorschriften zur tStPO und des Ermittlungsverfahrens anstatt des „islamisierenden“ Begriffs des Friedensrichters vom „Ermittlungsrichter“ zu sprechen.¹⁷ Gleiches gilt im Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.¹⁸

Innerhalb der Vorschriften zur Untersuchungshaft findet sich in der tStPO ein eigener Abschnitt, der mit „Justizielle Kontrolle“ überschrieben¹⁹ ist und Möglichkeiten beschreibt, wie die Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden kann. Statt einer direkten Übersetzung würden sich die Termini „Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls“ (vgl. § 116 dStPO) oder „Haftverschonung“²⁰ anbieten.

Wenn eine Person nach der vorläufigen Festnahme nicht wieder auf freien Fuß gesetzt wird, bleibt sie in Polizeihaft. Die Übersetzung spricht hier allerdings unspezifisch von „Gewahrsam“.²¹ Über den Antrag des Beschuldigten oder Angeklagten auf Entlassung aus der Untersuchungshaft entscheidet nach § 104 Abs. 3 tStPO das regionale Berufungsgericht (nicht das Regionalgericht). Es bereitet auch die Hauptverhandlung in der Berufung vor (§ 281 Abs. 1 tStPO) und gegen seine Urteile ist Revision gem. § 186 tStPO zulässig.²² Hinsichtlich der Aufhebung richterlicher oder gerichtlicher Beschlüsse oder Urteile, die ohne Berufung oder Revision rechtskräftig geworden sind, aber einen Rechtsverstoß aufweisen, legt das Justizministerium bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof einen schriftlichen Antrag vor,

¹⁷ Betroffen sind die §§ 74 Abs. 1, 91 Abs. 5, 6, 101 Abs. 1, 103 Abs. 1, 110 Abs. 1, 162 Abs. 1, 163 Abs. 1, 2, 173 Abs. 2, 4 tStPO.

¹⁸ Vgl. § 248 Abs. 1, 5, 6 tStPO.

¹⁹ 1. Buch, 4. Teil, 3. Abschnitt, §§ 109–115 tStPO.

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.12.1965 – 1 BvR 563/65 = NJW 1966, 243.

²¹ Betroffen sind die §§ 91 Abs. 1, 3, 4, 7, 92 Abs. 1, 99 Abs. 1, 118 Abs. 2, 141 Abs. 1 lit. b, f, 144 Abs. 1 lit. e tStPO; in der Einführung verwendet *Arslan* allerdings durchgehend den vorzugswürdigen Begriff „Polizeihaft“.

²² Vgl. auch die §§ 293 Abs. 2 und 302 Abs. 1 tStPO.

die Entscheidung durch den Kassationshof aufzuheben. Auch der Generalstaatsanwalt beim Kassationshof kann einen entsprechenden Antrag stellen (§ 310 tStPO).

Während es sich insoweit nur um kleine Ungenauigkeiten handelt, deren Korrektur sich dem aufmerksamen Leser des Textes selbst erschließt, sollte die folgende Übersetzung korrigiert werden: Kommt es zu einer Entschädigung wegen unrechtmäßig erlittener Polizei- oder Untersuchungshaft, so kann nach § 143 Abs. 3 tStPO gegen denjenigen wegen gezahlter Entschädigungen Rückgriff genommen werden, dessen Verleumdung (Übersetzung: Falsche Verdächtigung) zu jener Verhaftung geführt hat. Entsprechendes gilt für die Kostenentscheidung nach § 329 tStPO. Hier wird die Person, die nachgewiesenermaßen eine Straftat vorgetäuscht oder jemanden verleumdet (Übersetzung: falsch verdächtigt) hat, zur Erstattung der daraus entstandenen Kosten verurteilt.

Diese wenigen Anmerkungen ändern selbstverständlich nichts an der hervorragenden Qualität der Übersetzung. Einer Neuauflage sei ihre Berücksichtigung aber anempfohlen.

II. Geschriebenes Recht und gelebte Wirklichkeit am Beispiel der „Rolle“ des Beschuldigten

Die hier vorgelegte Übersetzung der tStPO ist ein „Schlüssel“ für deutschsprachige Juristen zum türkischen Strafverfahren – ein erster Schritt. Denn das Law in the Turkish Criminal Code of Procedure/Türk Ceza Muhakemesi Kanunu ist nur eine Richtschnur für das Law in Action. Gerade unter dem Aspekt der Menschenrechte war und ist diese Diskrepanz augenscheinlich – nicht nur in der Türkei und nicht nur unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes. Das Law in the Books und das Vertrauen in dieses Recht gewinnen Kraft erst mit seiner Durchsetzung in der Praxis. Das Verbindlichkeitsversprechen des Rechts bedarf einer „passgenauen Umsetzung“.²³

Die in vielen schönen Gesetzen vielbeschworenen Menschenrechte kommen in der Wirklichkeit in nahezu allen Rechtsordnungen freilich mehr oder weniger unter die Räder. Die Schwachstelle ist vor allem der polizeiliche Zugriff auf den Verdächtigen bzw. Beschuldigten:

Wenn in der Türkei mutmaßliche Gülen-Anhänger verhaftet werden, dann werden sie in Handschellen abgeführt und mit Gewalt – Druck auf den Nacken und Hinterkopf – gezwungen, eine devote gebückte Haltung einzunehmen.²⁴ Die Erziehung der Polizei zu rechtsstaatlichem Verhalten – nicht zuletzt mittels Umsetzung der strengen Beweisverbote in die Praxis – wird in der Türkei nicht ohne Grund als vorrangigste Aufgabe zur Wahrung der Menschenrechte im Strafverfahren angesehen.²⁵ Auch darf die Polizei im Ermittlungsverfahren nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft tätig werden und die Tätigkeiten der Polizei werden unter

²³ *Goerlich*, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Fn. 3), S. 83 (103).

²⁴ Vgl. euronews v. 17.12.2019, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=hb38BUjWBs> (4.12.2020).

²⁵ *Öztürk* (Fn. 12), S. 394 ff.

Aufsicht der Staatsanwaltschaft vorgenommen (Art. 160 ff StPO).²⁶

Nicht erst seit dem Tod von George Floyd bei einem Polizeieinsatz in Minneapolis am 25. Mai 2020 weiß man, dass auch in den USA Verdächtige oft respektlos behandelt werden und selbst dann in Lebensgefahr schweben können, wenn keine Schusswaffen im Spiel sind.²⁷ Deshalb verfolgen Beweisverbote auch in den USA primär den Zweck, die Strafverfolgungsbehörden zu disziplinieren: „The main purpose of the exclusionary rule is deter wrongful conduct by law enforcement.“²⁸

Auch die weiße Weste deutscher Strafverfolgungsorgane ist nicht makellos, man denke nur an die Durchsuchung der Wohnung des damaligen Postchefs Klaus Zumwinkel 2008 als öffentliches Spektakel oder die groß inszenierte Verhaftung einer Sängerin der No Angels 2009.²⁹ Die Gesichter von Verdächtigten und Beschuldigten dürfen zwar ohne Einwilligung nicht veröffentlicht werden, weil dies aber erfahrungsgemäß nicht immer eingehalten wird, mutieren sie in den Medien zu „Monstern“, deren Gesichter durch Aktenordner und Kapuzen ersetzt werden.

Unsere Erwartungen betreffend das Erscheinungsbild und die Körperhaltung von Beschuldigten i.w.S. sind schon so sehr verbildet, dass uns ein respektvoller Umgang mit und ein selbstbewusstes Auftreten von Verdächtigten irritiert: Während eines Forschungsaufenthalts in Gießen 2008 hatte meine (W.G.) amerikanische Kollegin *Shawn Boyne*³⁰ die Möglichkeit, bei der staatsanwaltlichen Vernehmung von Beschuldigten zugegen zu sein. Von einer der Vernehmungen zurückgekehrt berichtete sie an der Professur über ein Ereignis, das man in den USA höchst selten erlebe: als der Untersuchungsgefangene das Vernehmungszimmer betrat, habe ihn der Vernehmungsbeamte mit den Worten empfangen: „Bitte, nehmen Sie Platz!“ Dabei deutete *Boyne* die Geste des Vernehmungsbeamten durch eine Körperbewegung an, die etwas an einen barocken „Kratzfuß“ erinnerte. Wie sehr wir geneigt sind, Beschuldigte in eine Rolle zu drängen, die allenfalls Verurteilten zudedacht ist, zeigte jüngst die Eröffnung des Verfahrens am 16. Juni 2020 vor dem Frankfurter OLG gegen den des Mordes am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke angeklagten Stephan Ernst: Zum Prozess-

auftritt erscheint der Angeklagte im schwarzen Anzug mit weißem Hemd. Von seinen Verteidigern unterscheidet er sich nur durch die fehlende Krawatte.³¹ Sieht so ein Angeklagter aus? Darf er so auftreten? Ja, er darf, solange die Unschuldsvermutung für ihn als Untersuchungsgefangenen gilt.

Den Menschenrechten drohen im Strafprozess Gefahren aber nicht erst durch das „Übersehen“ oder die mangelhafte Umsetzung rechtsstaatlicher gesetzlicher Vorgaben der geschriebenen StPO in die Wirklichkeit, sondern bereits durch Eingriffe in die materielle „Keimbahn“ des Strafrechts: „In den materiell-rechtlichen Voraussetzungen verbergen sich die eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen.“³² Weil immer mehr besondere StPO-Befugnisse auf den Verdacht besonderer Straftaten Bezug nehmen, übertragen sich insoweit die rechtsstaatlichen Defizite des materiellen Rechts unmittelbar auf das Strafverfahren. „End“-lose De-„Fin“-itionen strafbarer Handlungen und entsprechender Vorfeldtatbestände entfalten insoweit ihre rechtsstaatszerstörende Wirkung – man denke nur an Begriffe wie „Terrorismus“ und „Propaganda“³³. Im Fall des türkisch-deutschen Journalisten der „WELT“, Deniz Yücel, hatte dies z.B. zur Folge, dass ein am 23. August 2015 in der „WELT“ veröffentlichtes Interview mit Cemil Bayik, der als Stellvertreter des Anführers der PKK gilt, als Propaganda für eine terroristische Vereinigung bewertet wurde, weil er die PKK als „legitime und politische Organisation“ dargestellt habe – so die Staatsanwaltschaft.³⁴

III. Gelebte Strafrechtswissenschaft: das Freiburger MPI für ausländisches und internationales Strafrecht – Ein Nachruf

1. Forschung am MPI als *cantus firmus* in den Lebensläufen ausländischer Strafrechtler

Das Law in Action erschließt sich nur demjenigen umfänglich, der unmittelbar vor Ort Eindrücke sammeln kann. Dies gilt auch für das rechtsvergleichende Arbeiten. Wem dieser Weg verschlossen ist, der ist auf ein Forum mit vertrauenswürdigen Informationen aus erster Expertenhand angewiesen. Ein solcher Marktplatz des freien Gedankenaustauschs unter Experten war das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Es bot die Möglichkeit, „sich auf den Dialog mit ganz anders ‚gestrickten‘ Juris-

²⁶ Näher Öztürk (Fn. 12), S. 220 ff.

²⁷ Vgl. Spiegel v. 15.7.2020, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/george-floyd-familie-verklagt-stadt-minneapolis-und-vier-polizisten-a-803c9d4d-6b83-41b3-8ab6-0cc50bf97351> (4.12.2020).

²⁸ *Boyne*, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Fn. 3), S. 19 (31); vgl. auch am 18.5.2011 *Prantl*, SZ v. 18.5.2011, abrufbar unter

<https://www.sueddeutsche.de/politik/dominique-strauss-kahn-unschuldsvermutung-in-handschellen-1.1098715> (4.12.2020).

²⁹ Näher *Prantl* (Fn. 28).

³⁰ *Boyne*, *Shawn Marie*, PH.D., J.D., Professor of Law, Indiana University, Indianapolis, Indiana, seit 1.1.2020 Iowa State University of Science and Technology, Director of Academic Quality and Undergraduate Education.

³¹ hessenschau.de v. 16.6.2020, abrufbar unter <https://www.hessenschau.de/panorama/luebcke-prozess-stephan-ernst-und-markus-h-schweigen-zum-prozessauftritt-mordfall-luebcke-prozessauftritt-100.html> (4.12.2020).

³² *Sinn*, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Fn. 3), S. 259 (271).

³³ Zur Uferlosigkeit der Begrifflichkeiten kritisch bis zynisch *Aykanat*, SZ v. 13.5.2016 („Rätsel der Woche. Was steht im türkischen Anti-Terror-Gesetz?“), abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/raetsel-der-woche-was-steht-im-tuerkischen-anti-terror-gesetz-1.2992859> (4.12.2020).

³⁴ SZ v. 16.7.2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/deniz-yuecel-urteil-1.4968954> (4.12.2020).

ten aus anderen Rechtskulturen einzulassen, ohne die Redlichkeit oder auch die Wissenschaftlichkeit ihrer Überlegungen von vornherein zu negieren“, wie es *Thomas Weigend* kürzlich in einem Besprechungsaufsatz zu Hilgendorf (Hrsg.), „Die ausländische Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen“, ausgedrückt hat.³⁵ Es überrascht nicht, dass das MPI wie ein Leitmotiv die Lebensläufe vieler ausländischer Kollegen durchzieht:

Arslan selbst gehört diesem Kreis an, hatte er sich doch auf den Dialog mit ganz anders „gestrickten“ Juristen während der Jahre als Referent am MPI intensiv eingelassen. In diese Zeit fällt auch die Übersetzung der hier besprochenen türkischen Strafprozessordnung.

Die wissenschaftliche Atmosphäre am MPI bezeichnet *Arslan* als „hervorragend“. Insbesondere erwähnt er Kontakte mit Kollegen aus Spanien und der Türkei. Seine Danksagungen an den Institutsdirektor Ulrich Sieber sowie an Feridun Yenisey³⁶ und Silvia Tellenbach³⁷ im Vorwort der Übersetzung sind viel mehr als nur leere Floskeln.

Auch die hier schon zu Wort gekommene Kollegin *Shawn Boyne*³⁸ verbrachte September 2007 bis Mai 2008 als DAAD-Stipendiatin am MPI, um ihre Dissertation³⁹ für die Veröffentlichung zu überarbeiten. Ein zweiter Forschungsaufenthalt schloss sich von September bis Dezember 2010 an.

Mehmet Arslan, *Shawn Boyne* und – stellvertretend für zahlreiche Humboldt-StipendiatInnen am MPI *Bahri Öztürk*⁴⁰ – weisen damit akademische Lebensläufe auf, wie sie Hans-Heinrich Jescheck bei der Konzeption des Instituts vorgezeichnet haben dürften.

2. Die Idee einer großzügigen und unabhängigen Forschungsstätte der gesamten Strafrechtswissenschaft

Jescheck hatte 1953 als Nachfolger des plötzlich mit 44 Jahren am 1. Mai 1953 verstorbenen Adolf Schönke ein Institut übernommen, das Schönke 1938 als Seminar für ausländisches und internationales Strafrecht gegründet und 1947 in ein Universitätsinstitut „für ausländisches und internationales Strafrecht“ überführt hatte.⁴¹ 1966 brachte Jescheck das Insti-

tut in die Max-Planck-Gesellschaft ein und verwirklichte damit einen Plan, den die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft schon vor dem Krieg gefasst hatte: den bereits existierenden rechtsvergleichenden Kaiser-Wilhelm-Instituten ein Institut für vergleichendes Strafrecht an die Seite zu stellen.⁴²

Mit der Integration der Kriminologie 1970 wurde die „Idee einer großzügigen und unabhängigen Forschungsstätte der gesamten Strafrechtswissenschaft verwirklicht“,⁴³ denn man war der Überzeugung, dass man keine fundierte Rechtsvergleichung ohne Rechtstatsachenforschung betreiben könne. Strafrecht und Kriminologie „könnten gemeinsam am ‚Neubau der Einheit der europäischen Rechtsordnung‘ mitwirken“.⁴⁴ Beim Festakt anlässlich der Emeritierung von Hans-Heinrich Jescheck am 4. Februar 1983 kam der legendäre Praktiker und Kommentator Karl Lackner zu dem Schluss, dass „aus einer bloßen Idee eine Forschungsstätte von Weltgeltung“ geworden sei.⁴⁵

3. Das MPI als Mikrokosmos des Strafrechts

Diese „Weltgeltung“ kam auch in der strafrechtlichen Forschungsgruppe – neben der kriminologischen Forschungsgruppe, der Bibliothek, der Personalverwaltung, dem Schreibbüro und der Technik die personell stärkste Abteilung – strukturell zum Ausdruck. Denn die strafrechtliche Forschungsgruppe war in sog. Länderreferate eingeteilt, die – im Schwerpunkt im 2. OG des Gebäudes untergebracht – im Prinzip wie in einem Mikrokosmos die ganze strafrechtliche Welt abbildeten. Dank der Großzügigkeit der Max-Planck-Gesellschaft waren die Länderreferate mit einer, nicht selten unbefristeten, BAT IIa/Ib-Stelle ausgestattet, die sogar zu einem C3-Äquivalent ausgebaut werden konnte. In das Zentrum der „Alltagsarbeit“ der strafrechtlichen Forschungsgruppe stellte Jescheck die „Pflege des ausländischen Rechts“.⁴⁶ Dieses erstreckte sich von den Rechtsordnungen des europäischen Westens auf den anglo-amerikanischen Rechtskreis, auf Ostasien, weiter auf die Welt der damals sog. „sozialistischen Rechte“ und schließlich auf Afrika, Lateinamerika und die Länder des Islam.⁴⁷ Personalpolitisch hatte Jescheck ein ausgesprochen „glückliches Händchen“: Durch engen Kontakt mit der Freiburger Juristischen Fakultät gelang es ihm immer wieder, exzellente Absolventen für seine Länderreferate zu gewinnen und durch attraktive Arbeitsbedingungen auch auf Dauer zu halten. Dabei kam ihm nicht selten der Umstand zugute, dass – dem Zeitgeist der 70er Jahre entsprechend – Spitzenjuristinnen im Interesse der Familie und der Karriere ihrer Ehemänner auf eine eigene Selbstverwirkli-

trag des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Max-Planck-Institut_zur_Erforschung_von_Kriminalit%C3%A4t,_Sicherheit_und_Recht (4.12.2020).

⁴² Vgl. Max-Planck-Institut (Fn. 41), S. 9.

⁴³ *Leibinger* (Fn. 41), S. 12.

⁴⁴ Jescheck, zit. von *Meyer*, in: Kaiser/Vogler (Fn. 41), S. 112.

⁴⁵ Max-Planck-Institut (Fn. 41), S. 7.

⁴⁶ Max-Planck-Institut (Fn. 41), S. 21.

⁴⁷ Max-Planck-Institut (Fn. 41), S. 22.

³⁵ *Weigend*, GA 2020, 139 (145).

³⁶ Prof. Dr. *Feridun Yenisey*, Bahcesehir-Universität Istanbul.

³⁷ Dr. Dr. h.c. *Silvia Tellenbach*, seit 1984 Leiterin des Referats Türkei, Iran und arabische Staaten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, vgl.

<https://csl.mpg.de/de/personen/silvia-tellenbach/> (4.12.2020).

³⁸ Siehe oben Fn. 30.

³⁹ *Boyne*, *The German Prosecution Service: Guardians of the Law?*, 2014.

⁴⁰ Siehe oben Fn. ***.

⁴¹ Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., 4. Februar 1983, Eigenverlag, S. 10; *Leibinger*, in: Kaiser/Vogler (Hrsg.), *Strafrecht, Strafrechtsvergleichung, Kolloquium im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg i.Br., aus Anlass des 60. Geburtstags des Direktors Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Heinrich Jescheck, 1975, S. 12; Wikipedia-Ein-

chung zu verzichten bereit waren und sich stattdessen höchst erfolgreich der Auslandsrechtskunde und Strafrechtsvergleichung verschrieben.⁴⁸ Während die Referenten insbesondere durch Reisen, Vorträge und Forschung im Ausland die Auslandskontakte anknüpfen und pflegten, richteten sich Einladungen an ausländische Gelehrte zu Forschungsaufenthalten in Freiburg. Das Institut wurde so zum Gastgeber für die strafrechtliche Welt. Die Gäste kamen mit und ohne Familie, sie forschten und genossen die – für deutsche Verhältnisse außergewöhnliche – Gastfreundschaft, zu der auch ein sehr agiler Betriebsrat beitrug: „Wohlfühlen als psychologisches Prinzip“.⁴⁹ Und scheinbar ganz nebenbei – mit oder ohne „Goethetur“ – erlernten die Gäste die deutsche strafrechtliche Fachsprache und ihre Familien die deutsche Umgangssprache. Nicht ohne Grund trägt der 4. Teil des Tagungsbandes zum 50jährigen Jubiläum des Instituts und zum Gedenken an Hans-Heinrich Jescheck und Günther Kaiser mit Beiträgen ausländischer Gäste die Überschrift „Brücken in die Welt“.⁵⁰

Das MPI war aber auch für Gutachten zum ausländischen Recht eine bekannte Adresse, sei es auf Anfragen aus der Justiz, die über das sog. Gutachtenreferat bearbeitet wurden, sei es im Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene.⁵¹

Hans-Heinrich Jescheck war sich 1983 sicher, dass das Institut eine selbständige, von Personen unabhängige Bedeutung erlangt hatte.⁵² Und sein Nachfolger Albin Eser verstand es stets als eine besondere Verpflichtung, das Institut im Geiste Jeschecks fortzuführen.⁵³ Schließlich hielt auch Ulrich Sieber als Nachfolger von Albin Eser – unter Einbeziehung von IT-Elementen – im Prinzip an der von Jescheck geschaffenen Struktur strafrechtlichen Forschens fest.

4. Vom Ende des Instituts und der internationalen Strafrechtswissenschaft nach deutschem Modell

Am 30. März 2020 berichtet die in Freiburg erscheinende Badische Zeitung über das neue Profil des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, mit

⁴⁸ Stellvertretend seien hier *Dr. Barbara Huber*, Referat Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Indien, Südafrika, und *Dr. Dr. h.c. mult. Karin Cornils*, Referat Nordische Staaten erwähnt.

⁴⁹ Skorna, zit. von *Meyer* (Fn. 44), S. 93.

⁵⁰ Sieber (Hrsg.), *Strafrecht in einer globalen Welt, Internationales Kolloquium zum Gedenken an Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck vom 7. bis 8. Januar 2011*. Herausgegeben zum 50-jährigen Bestehen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, am 1. Juli 2016, 2016, S. 101 ff., mit Beiträgen aus Italien, Spanien, Griechenland, Türkei, Russland, Israel, China, USA und Lateinamerika.

⁵¹ Z.B. im Auftrag des BMJ und des Bayerischen Ministeriums der Justiz Gropp (Hrsg.), *Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*, 1993.

⁵² Max-Planck-Institut (Fn. 41), S. 31.

⁵³ Max-Planck-Institut (Fn. 41), S. 54.

dem sich auch sein Name geändert habe: „Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht“ mit den neuen Direktoren Ralf Poscher (Öffentliches Recht), Tatjana Hörnle (Strafrecht) und Jean-Louis van Gelder (Kriminologie). Auf den Bruch mit der Tradition seit 1966 angesprochen sieht Tatjana Hörnle keinen Grund, am alten Namen festzuhalten: Die Max-Planck-Gesellschaft, so wird sie in der BZ zitiert, verlange derlei Kontinuität auch nicht. Und über Qualität sage die ja auch gar nichts aus.

Um nicht missverstanden zu werden: Es soll hier keineswegs das fachliche und personelle Konzept⁵⁴ des „neuen“ Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Frage gestellt werden, das in seinem Forschungsbereich für exzellente Forschung stehen wird. Was hier indessen scharf kritisiert werden muss, ist die offensichtliche Unbekümmertheit, mit der man ein Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht von Weltgeltung – nach dem am 8. Mai verstorbenen ungarischen Kollegen und Freund *Ferenc Nagy* „das Mekka für die Strafrechtler Europas und der Welt“⁵⁵ – für obsolet erklären zu können glaubte.

Im seinem oben erwähnten Besprechungsaufsatz „Internationale Strafrechtswissenschaft nach deutschem Modell?“⁵⁶ weist *Thomas Weigend* – selbst langjähriger Referent für die USA am Freiburger MPI – in der ihn auszeichnenden Bescheidenheit dem MPI für Strafrecht eher eine Nebenrolle zu, stehend für eine ausgezeichnete Bibliothek, effiziente Organisation, gute Betreuung durch das wissenschaftliche und bibliothekarische Personal, „vor allem aber die Möglichkeit, mit vielen Forschern aus der Welt persönlich Kontakt aufzunehmen“.⁵⁷ Der intellektuelle Einfluss des jeweiligen Institutsdirektors werde von den bei Hilgendorf zu Wort kommenden ausländischen Autoren weniger hervorgehoben als dies etwa hinsichtlich der juristischen Fakultäten in München und Bonn oder auch der „Frankfurter Schule“ der Fall sei.⁵⁸ Freilich droht dabei das Alleinstellungsmerkmal des MPI für Strafrecht etwas aus dem Blickfeld zu geraten. Denn es war gerade Jeschecks Absicht gewesen, dem Institut eine „selbständige, von Personen unabhängige Bedeutung“⁵⁹ zukommen zu lassen. Es ging ihm und seinen Nachfolgern Eser und Sieber gerade nicht um die Durchsetzung (s)einer Philosophie oder Ideologie, nicht um die Gründung einer „Schule“, sondern darum, ein Feld zur Verfügung zu stellen, auf dem begabte Strafrechtler aus aller Welt säen, ernten, diskutieren, sich „wohlfühlen“ und „spielen“ sollten. In diesem Sinne war das MPI für ausländisches und internationales Strafrecht einzigartig und unersetzlich: ein Forum für die Welt des

⁵⁴ Siehe dazu die Homepage des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, abrufbar unter <https://www.mpg.de/151885/kriminalitaet-sicherheit-recht> (4.12.2020).

⁵⁵ *Nagy*, in: *Sinn/Hauck/Nagel/Wörner* (Fn. 3), S. 199.

⁵⁶ *Weigend*, GA 2020, 139.

⁵⁷ *Weigend*, GA 2020, 139 (142).

⁵⁸ *Weigend*, GA 2020, 139 (142).

⁵⁹ Siehe oben Fn. 52.

Strafrechts, ein Marktplatz, dessen lingua franca selbst im 21. Jahrhundert noch Deutsch war. Wenn *Weigend* zu Recht beklagt, dass Deutsch dabei sei, die traditionelle Stellung als Referenzsprache im Strafrecht zu verlieren,⁶⁰ dann wird durch die Abschaffung eines deutschen Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht dazu maßgeblich beigetragen. Diese Fehlentscheidung der Max-Planck-Gesellschaft, die auf Kolloquien mit und bei ausländischen Wissenschaftlern nur mit einem ungläubigen Kopfschütteln kommentiert wird, ist aus international-strafrechtlicher Sicht ein Schuss ins eigene Bein. Als im Laufe des Jahres 2019 mein türkischer Kollege Adem Sözüer⁶¹ meinte, man müsse jetzt ein „Dreisam-Institut“ gründen, welches die Nachfolge des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht anzutreten hätte, klang das wie ein Scherz. Aber er hatte Recht!

Aus heutiger Perspektive ist die Übersetzung der türkischen StPO von *Mehmet Arslan* eine Art „letzter Gruß“ aus einer vergangenen und an eine vergangene Welt, in der das „Mekka des Strafrechts“ noch an der Dreisam lag.

⁶⁰ *Weigend*, GA 2020, 139 (144).

⁶¹ Prof. Dr. Adem Sözüer, Universität Istanbul, siehe auch *Sözüer*, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Fn. 3), S. 293.